Zweite
Beilage zu Nr. 134 der Düsseldorfer Zeitung.
Samstag den 15. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

(Fortsetzung.)

Marschall: Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen, die um so kürzer seyn kann, je stärker die Unterstützung gewesen ist, die ich so eben habe erkennen können, nämlich die Bemerkung, daß es gar nicht in meiner Absicht und, wie ich glaube, auch nicht in der Fassung der von mir formulirten Frage gelegen hat, irgendwie ein Mißtrauen in den Ausgang der Diskussion in einem andern Saale vorauszusetzen. Ich würde es mir zur Ehre schätzen, eine Berathung über den Gegenstand in der Sitzung der Vereinigten Kurien zu leiten, und mehr als dies, es würde mir eine Befriedigung gewähren, wenn es die Gesetze, auf welchen wir stehen, zulassen könnten, eine Befriedigung deshalb, weil ich über das Resultat durchaus nicht im Zweifel seyn würde. Eben so wenig bin ich im Zweifel, welchen Ausgang die Berathung in der andern Kurie, wenn sie zulässig wäre, haben würde. Ich bin vollständig überzeugt, wenn sie in diesem Augenblick vorgenommen werden könnte, so würde in sehr kurzer Zeit sich als Resultat der Berathung herausgestellt haben, daß in dieser Weise nicht weiter zu kommen sey. Das ist meine Ueberzeugung, die ich habe, und die ich nicht aufgeben werde. Ich bin übrigens ganz einverstanden mit der Fragestellung, die vorgeschlagen ist, und beide Fragen werden sich in eine vereinigen lassen. Es wird eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf nicht erforderlich seyn, sondern ich setze das Einverständniß in dieser Weise voraus, und es ist dies ein ordnungsmäßiger, im Geschäfts-Reglement vorgesehener Weg, daß dieses Einverständniß vorausgesetzt werden kann, wenn nicht ein Widerspruch erhoben wird. Es wird sich dann eine etwaige Einstimmigkeit der Versammlung vollkommen ermitteln lassen.

Graf v. Sierstorpff: Ich erlaube mir zu fragen: Unter welchem Namen ist Ew. Durchlaucht das Schriftstück übergeben worden, als Protest oder als Erklärung?

Marschall: Es ist ein Schreiben, gerichtet an den Landtags-Marschall der andern Kurie, und die Beilage ist eine Erklärung genannt.

Graf v. Sierstorpff: Wenn Fürst von Lychnowski gesagt hat, wir dürfen von dem Inhalte keine offizielle Notiz nehmen, so, glaube ich, ist durch den Titel, den diese Schrift führt, der Inhalt ungefähr bezeichnet.

Fürst v. Lychnowski: Nein, ich wollte nur Ew. Durchlaucht zu fragen mir erlauben, ob Sie den Gegenstand nicht für wichtig genug halten, um an uns eine formelle Frage zu richten. Mir scheint der Gegenstand von großer Wichtigkeit. Es muß nicht aussehen, als wenn auf diese unsere unabhängige Meinung irgendwie hätte influenzirt werden können, und ich glaube, daß der gewöhnliche Weg der Abstimmung der beste seyn würde.

Marschall: Dies wird nicht darin liegen, es ist ein Abstimmung-Modus, der eben so gut wie die beiden andern in der Geschäfts-Ordnung vorgesehen ist.

Fürst v. Lychnowski: Ich wollte nur nicht einen ungewöhnlichen, sondern den gewöhnlichen Modus der Abstimmung.

Marschall: Ich habe nichts dagegen.

Eine Stimme: Ich bin auch dafür, daß gewöhnlich abgestimmt wird.

Marschall: Wir werden sogleich die Fragestellung vornehmen.

Frhr. v. Senfft-Pilsach: Ich bitte nur um die Erlaubniß, nachdem die Frage gestellt worden ist, eventuell eine Aeußerung zu thun. Ich habe eine Bemerkung zu machen, die ich nur dann vorbringen werde, wenn die Fragestellung mich dazu veranlaßt.

Fürst v. Lychnowski: Wenn Ew. Durchlaucht die Frage theilten!

Marschall: Die Frage wird schwer zu theilen seyn. Der Vorschlag des Grafen von Arnim wird eben von ihm zu Papiere gebracht.

Fürst v. Lychnowski: Dürfte es sich dann nicht ereignen, wenn die Frage nicht getheilt wird, daß die Meinungen sich spalten, da es Mitglieder der hohen Kurie geben kann, die dem ersten Satze, aber nicht dem zweiten beistimmen. Ich stimme jetzt allerdings auch dem Antrage des verehrten Mitgliedes aus Brandenburg in seiner gegenwärtigen Fassung bei, es kann aber Mehrere unter uns geben, die ihm nicht beistimmen.

Graf v. Arnim: Ich will mir erlauben, die Fassung des Antrags zu verlesen. Sie lautet:

„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrags Theil nehmen könne, daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem Vereinigten Landtag, also beiden Kurien, als einem unzertrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen."

(Ein Mitglied will sprechen.)

Marschall: Wollen Sie über die Fragestellung sprechen? Auf die Sache selbst können wir jetzt nicht mehr zurückkommen.

Frhr. von Senfft-Pilsach: Ich wünsche entschieden, daß in dem Sinne des Herrn Grafen von Arnim verfahren werde. Ich habe aber das Bedenken, daß die Fassung der Frage zu dem Mißverständniß führen könnte, als meinte die hohe Versammlung, daß beide Kurien, wenn sie auf die Sache eingehen wollten, hierzu befugt wären. Dies sind sie unzweifelhaft nicht, weil sie sich außerhalb des Gesetzes bewegen würden. Ich bin allerdings mit dem Herrn Grafen von Arnim darüber einverstanden, daß wir nicht einer einzelnen Kurie das Recht zugestehen können, Theile eines Gesetzes für nicht zu Recht beständig zu erklären, aber auch beide Kurien haben dieses Recht nicht. Wie ist es möglich, daß z. B. in dem vorliegenden Falle beide Kurien einen zu Recht bestehenden Gegensatz der älteren Verordnungen zu der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. durch Beschluß feststellten, während Se. Majestät Sich in der Allerhöchsten Antwort auf die Adresse auf das bestimmteste ausgesprochen haben, daß der Vereinigte Landtag keine andere Berechtigung habe, als diejenige, welche ihm das Patent vom 3. Februar c. zugesteht.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß diese Frage nicht vorliegt, und daß wir uns durchaus nur auf den Punkt zu beschränken haben, den der Herr Landtags-Marschall bezeichnet hat, und jedes Verlassen desselben uns von dem eigentlichen Gegenstande unserer Berathung entfernt.

Frhr. von Senfft-Pilsach: Ich wünschte, daß ich mich der Ansicht anschließen könnte; aber ich muß bemerken, daß implicite darin enthalten ist, beide Kurien haben das Recht. Sie haben es aber gewiß nicht, weil die ausdrückliche Bestimmung Sr. Majestät des Königs entgegensteht.

Graf von Arnim: Ich bitte die Fassung nochmals zu verlesen und glaube, daß das Bedenken des verehrten Redners sich heben wird.

(Der Landtags-Marschall verliest die Fassung nochmals.)

Graf von York: Aus diesen Worten geht es deutlich hervor.

Marschall: Ich muß dem beistimmen, was der Graf von York gesagt hat, daß das Bedenken schon erledigt sey. Wenn die erste Kurie nicht Theil nimmt an einer Verhandlung der Vereinigten Kurien, so existirt die Berathung der Vereinigten Kurien nicht.

Graf von York: Im Eingange ist ausdrücklich bemerkt, die Kurie erkläre, daß sie nicht berechtigt sey. Das ist eine allgemein abgegebene Erklärung. Das Spätere scheint mir nur eine Verwahrung für einen einzelnen Fall zu seyn. Wir haben also zuerst die allgemeine Erklärung und dann eine Verwahrung für den einzeln vorliegenden Fall.

Graf von Arnim: Es würde aus dem ersten Satz allein die Folgerung abgeleitet werden können, daß die andere Kurie zu einer materiellen Berathung dieses Gegenstandes für sich allein von der Herren-Kurie gesetzlich befugt erachtet wird, und um dieses Mißverständniß nicht zu veranlassen, halte ich den Nachsatz für nothwendig.

Graf von York: Das Allgemeine ist vorweg schon ausgesprochen. Die Kurie hält sich für gesetzlich nicht berechtigt, an der Berathung Theil zu nehmen. Das ist der allgemeine Ausspruch, wie mir scheint. Es ist aber noch das Nachfolgende hinzugefügt, um für den einzelnen Fall ein spezielles Bedenken gegen das Verfahren auszudrücken. Es scheint mir also nicht, daß irgendwie eine Beschränkung für die Kurie enthalten sey.

Marschall: Ich glaube auch, daß das verehrte Mitglied sein Bedenken könnte schwinden lassen, um so mehr, als seine Bemerkungen im Protokoll niedergelegt sind.

Nachdem auf dem Verlangen, die Frage zu theilen, nicht weiter bestanden wird, so können wir zur Abstimmung kommen. (Die Frage wird nochmals verlesen.) Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Kein Mitglied erhebt sich.) Die Versammlung hat also einstimmig diese Erklärung abgegeben. Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Wir kommen nun zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend. Ich ersuche Hrn. v. Keltsch den Bericht zu erstatten.

Referent v. Keltsch: Ich glaube, daß die Berathung der vorliegenden Proposition viel leichter seyn wird, wenn der allgemeine Theil von dem besondern getrennt gehalten wird. Der allgemeine Theil würde umfassen den Grundgedanken des Gesetz-Entwurfs, die Bedürfnißfrage und die Feststellung des Begriffes der Bescholtenheit; alles Uebrige würde dem besonderen Theile zuzuweisen seyn. Es würde das Gutachten zunächst so weit vorzulesen seyn, als es die allgemeinen Fragen enthält:

Der Grundgedanke des Entwurfs ist:

ständische Versammlungen jeder Art vor der Theilnahme Unwürdiger zu sichern.

Die Abtheilung wendet demselben ihre ungetheilte Zustimmung zu, zumal sie auch die Rechte des Einzelnen durch die speziellen Bestimmungen des Entwurfs hinreichend gewahrt gefunden hat. Daß:

A. das Bedürfniß einer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand vorhanden sey,

hat die Abtheilung einstimmig bejaht.

Denn die Denkschrift zeigt klar, daß bisher hierüber nur für einzelne Provinzen und nur für gewisse Gattungen ständischer Körperschaften gesetzliche Vorschriften ergangen sind, während dergleichen für andere Landestheile und für mehrere Arten ständischer Verbände noch fehlen.

Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Gesetzgebung in dieser Hinsicht empfehlen sich von selbst.

Zu §§. I. u. II.

Es fragt sich aber ferner:

B. wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren seyn wird?

Der Entwurf stellt dafür zwei Kategorien auf:

a) Fälle, in denen geschmälerte Ehrenhaftigkeit in bestimmten staatlichen Formen festgestellt ist und von selbst — ipso jure — eintritt.
(§. I. Nr. 1, 2, 3, und §. II.)

b) Fälle, in welchen auch ohne solche bestimmte Formen Zweifel gegen Ehrenhaftigkeit sich aufdrängen und zu erledigen sind.
(§. I. Nr. 4 und §. III.)

Die Abtheilung erkennt es dankbar, daß durch §. I. Nr. 4 des Entwurfs unseren ständischen Verhältnissen ein neues Lebens-Prinzip zugeführt werden soll, ein Grundsatz, der in unseren militärischen Einrichtungen sich bereits so ungemein segensreich bewährt hat, der Gedanke:

daß das Urtheil der Standesgenossen die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder zu überwachen habe.

Kein Gesetz, selbst wenn es sich die nicht einmal empfehlenswerthe Aufgabe stellen wollte, die kleinsten Details zu erschöpfen, würde im Stande seyn, alle Kennzeichen der Bescholtenheit im voraus aufzustellen.

Unverletzte Ehrenhaftigkeit kann nur wurzeln in dem Anerkenntnisse der Nebenmenschen, insbesondere der Standesgenossen.

Dieser Grundsatz findet sich niedergelegt in Nr. 4 des §. I. Die Abtheilung hält ihn für einen

auf den nothwendigen sittlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens ruhenden, durch echt deutsches Wesen getragenen Gedanken.

Sie hat nicht verkannt, daß die Stärke eines Prinzips sich bei den Konsequenzen seiner Durchführung zeigt. Gleichwohl hält sie einstimmig dafür:

daß es einer ganz konsequenten Anwendung dieses Grundsatzes nicht bedürfe,

weil es allerdings staatliche Formen gibt, welche den Flecken der Bescholtenheit dem davon Betroffenen so unzweifelhaft aufdrücken, daß derselbe auch für ständische Verhältnisse ohne weiteres Urtheil der Standesgenossen vorhanden ist.

Zur Abstimmung wird daher die Vorfrage vorgeschlagen:

Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtheil der Standesgenossen festgestellt werden?

und eventuell, wenn diese Frage nach dem Gutachten der Abtheilung verneint wird:

Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen auch in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen von selbst — ipso jure — eintreten?

So weit würde der allgemeine Theil der Berathung gehen. Ich erlaube mir, einige Worte hinzuzufügen. Der Gegenstand ist in den letzten Tagen so vielseitig besprochen worden, daß ich glaube, die meisten Mitglieder werden bereits mit sich im Reinen seyn, wohin sie sich in dieser oder jener Rücksicht entscheiden wollen; ich halte daher dafür, daß die Debatte hier sich sehr konzentriren wird. Zunächst würde es darauf ankommen, den Grundgedanken des Entwurfs ins Auge zu fassen. Dieser ist die Frage: wie man ständische Versammlungen vor der Theilnahme Unwürdiger sichern will. Es sind zwei Wege, auf denen das zunächst geschehen kann. Einmal, daß der Staat selbst möglichst die Fürsorge dafür in die Hände nehme; das war der Weg, der bisher vorzugsweise betreten wurde, und die Folge davon war, daß zunächst die Königl. Behörden und die Kommissare der einzelnen Landtage den Gegenstand zu erledigen hatten. Ich glaube, daß der uns vorliegende Gesetz-Entwurf einen anderen Weg bahnen will, indessen einen doppelten Weg; einmal will der Staat, daß gewisse Fälle, in denen die Frage der Ehrenhaftigkeit schon durch fest bestimmte Formen festgestellt worden ist, ohne Weiteres erledigt seyn sollen; der zweite Weg ist, daß nebenbei die Standesgenossen selbst das Urtheil darüber zu fällen haben. Ich, meines Theils, halte dafür, daß dieser neue Weg ein sehr wichtiger ist und doch wohl bei Betrachtung des Gegenstandes zunächst an die Spitze gestellt werden muß. Daß überhaupt eine allgemeine Verordnung über den Gegenstand wünschenswerth ist, scheint mir ziemlich zweifellos zu seyn, weil unbestreitbar sich schon gezeigt hat, daß die bisherigen Bestimmungen theils nicht ausgereicht, theils nicht alle Seiten des ständischen Lebens umfaßt haben. Die Schwierigkeit der Sache liegt aber darin, wie der Begriff der Bescholtenheit gesetzlich festzustellen seyn wird. Daß das Gesetz ein Bedürfniß sey, kann unmöglich bezweifelt werden. Ich weiß nicht, ob der Herr Landtags-Marschall diese Frage erst noch besonders zur Abstimmung bringen wolle, die Abtheilung aber hat es für nothwendig erachtet.

Marschall: Es fragt sich, ob bei diesem Gegenstande über die Bedürfnißfrage noch Bemerkungen zu machen sind; ich meines Orts habe keine andere in dieser Beziehung zu machen, als daß hier schon in Betracht kommt, was die letzte Frage von denen ist, die der Ausschuß vorschlägt. Nämlich er schlägt vor — und beiläufig bemerkt, ohne Bezug auf das vorliegende Gutachten, wäre es für die Zukunft nicht einmal erforderlich, daß die Abtheilungs-Berichte die Fragen vorschlügen, die zu stellen sind — der Ausschuß also hat zuletzt folgende mit der Bedürfnißfrage zusammenhängende Frage vorgeschlagen: „Tritt die hohe Kurie dem Entwurfe der Verordnung bei?" Da würde sich ganz am Ende wieder die Frage nach dem Bedürfnisse herausstellen. Deshalb schicke ich voraus, daß Alles, was in dieser Beziehung zu sagen ist, nach meiner Ansicht jetzt gesagt werden muß, und schicke weiter voraus, daß ich mich mit dieser letzten Fragstellung am Ende der Berathung nicht einverstanden erklären kann. Wir haben am Schlusse einer Berathung nicht darüber abzustimmen, ob die Versammlung den Gesetz-Entwurf, wie er dann vorliegen wird, nach Maßgabe der stattgefundenen Berathung annehmen wolle oder nicht. Das würde nicht in der Sache liegen, weil wir nur ein Gutachten über einen Gesetz-Entwurf zu geben haben, nicht aber ihn abzulehnen oder anzunehmen. Es würde also diese Frage weder hier, noch bei anderen Gegenständen am Ende einer Berathung zu stellen seyn, und ich glaube, wenn über die Bedürfnißfrage noch etwas beigebracht werden soll, daß dazu jetzt der Augenblick da ist.

Referent v. Keltsch: Ich glaube durch einige Worte Aufklärung geben zu können. Es hat sich auf einzelnen Provinzial-Landtagen, besonders auf einem, dem ich auch anzugehören die Ehre gehabt habe, gezeigt, daß die Abstimmungen in den Plenar-Versammlungen wesentlich erleichtert worden sind, wenn die vorarbeitende Abtheilung selbst vorher diejenigen Fragen schon entworfen hatte, die dann zur Abstimmung in pleno zu bringen waren. Die Abtheilung, welche diese Propositionen zu bearbeiten die Ehre gehabt, hat diesen selben Weg auch eingeschlagen, und dabei hat sich herausgestellt, daß eben so, wie auf den Provinzial-Landtagen es immer üblich gewesen ist, zum Schlusse einer Berathung über eine Allerh. Proposition die allgemeine Frage hinzustellen, ob denn überhaupt das Gutachten des Plenum für eine Ablehnung oder für eine Annahme befürwortend ausgedrückt werden solle, diese allgemeine Frage jedes Mal am Schlusse wiederholt werden müsse. Nur diesen Zweck hat die am Schlusse des Gutachtens allgemein hingestellte Frage gehabt, davon ausgehend, daß, wenn vorher, durch einzelne Fragen das Hauptprinzip und die einzelnen Bestimmungen zur Berathung und Beschlußnahme pflichtmäßig gestellt worden, nachher noch das Plenum Gelegenheit finden, sich zu äußern, ob es im Ganzen für oder gegen die Proposition sein Gutachten abgeben zu müssen und zu dürfen glaube. Niemals kann das natürlich so verstanden werden, als wenn sich die Kurie anmaße, zu erklären, wir wollen das Gesetz annehmen oder nicht. Das kann nicht gemeint seyn; sondern es soll nur die Frage angedeutet seyn, ob das Gutachten dafür oder dagegen ausfallen wird. Wir können nun also zur Bedürfnißfrage zurückkehren.

Marschall: Ich würde doch noch der Meinung seyn, daß Alles, was über die Bedürfnißfrage zu sagen ist, jetzt zu sagen wäre. Was der Herr Referent eben bemerkte, würde einschließen, daß, wenn wir zu Ende der Berathung gekommen seyn werden, noch über die Bedürfnißfrage gesprochen werden könne, und meine Erfahrung hat mich gelehrt, daß es nur günstig seyn kann, wenn der Weg von vornherein für alle vorkommende Fälle eingeschlagen wird, den ich hier bezeichnet habe, und man am Ende einer Berathung auf die Bedürfnißfrage oder auf die Frage, ob der amendirte Gesetzentwurf zu empfehlen sey oder nicht, nicht mehr zurückkomme. Das ist der Gang, der von jeher, z. B. auf dem rheinischen Landtage, verfolgt worden ist, und der auch dort keinen Widerspruch gefunden hat, im Gegentheil, man hat anerkannt, daß dies auch in Folge der gemachten Erfahrungen der einzig mögliche, der einzige zum Ziele führende Weg sey. Ich würde also auch von dieser Ansicht hier abzugehen keine Veranlassung finden.

Graf v. Landsberg-Gehmen: Durchlauchtiger Marschall! Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Ehre habe, Vorsitzender in der Abtheilung zu seyn, und daß ich um so mehr keinen Zweifel gehabt habe, auch in dieser Art auf den Vorschlag einzugehen, als selbst auf meine Empfehlung auf dem Provinzial-Landtage es in ähnlicher Weise gebräuchlich und immer als zweckmäßig erschienen ist. Ich sehe wohlweislich ein, daß darum sich nicht genau in der Plenar-Versammlung nach diesen Fragen gerichtet werden kann, aber immer habe ich gefunden, daß es zweckdienlich ist, wenn im Ausschusse die Fragen vorher angedeutet worden sind. Der Herr Landtags-Marschall wird dadurch bei der Angabe der Fragstellung noch mehr erleichtert, und das ist der Grund gewesen, weshalb ich mich der Ansicht des Herrn Referenten angeschlossen habe, daß in dem Gutachten die Fragen zu stellen seyn möchten. Was die letzte Frage betrifft, so ist sie häufig auf den Landtagen bei uns gestellt worden. Es kann natürlich nicht die Ansicht unterstellt werden, als ob man das Gesetz hätte annehmen wollen; dazu ist allerdings der Landtag nicht befugt; wir haben aber geglaubt, deshalb die Frage stellen zu müssen, weil sich dadurch klarer herausstellt, ob die Versammlung das nun berathene Gesetz auch wirklich für den Nutzen der Provinz entsprechend hält. Das sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, um so mehr dem Referate mich anzuschließen.

Marschall: Ich glaube bei der Ansicht beharren zu müssen, daß die Bedürfnißfrage im Eingange erörtert werde. Sie ist ja doch nur eine Erklärung darüber, ob man ein Bedürfniß erkenne, daß überhaupt ein Gegenstand gesetzlich regulirt werde. Erkennt man das Bedürfniß, so geht man mit größerer Ueberzeugung an die Arbeit; aber nachher zu erklären, wir wollen dieses Gesetz für annehmbar erklären oder nicht, ist ein Gegenstand, der sich mit der Bedürfnißfrage eigentlich nicht mehr beschäftigt. Was zur Bedürfnißfrage beizubringen ist, dazu ist immer im Eingange der Debatte Zeit, und ich kann mich nicht dahin einverstanden erklären, daß zuletzt noch die Meinung eingeholt und eine Abstimmung darüber veranlaßt werde, ob das so und so amendirte Gesetz empfohlen werde oder nicht. Wie gesagt, es hat sich auf dem rheinischen Landtage dieses Verfahren immer als das allein zweckmäßige bewährt, und es fragt sich nun, was noch über die Bedürfnißfrage jetzt beizubringen ist.

Prinz Friedrich von Preußen: Darauf erlaube ich mir, zu bemerken, daß, so viel ich mich erinnere, auf dem rheinischen Landtage gerade der umgekehrte Fall vorgekommen seyn soll. Es betraf das neue Strafgesetz, welches von dem rheinischen Landtage nicht berathen wurde, und es war dabei zuvörderst zur Sprache gekommen, ob es überhaupt berathen werden solle.

Fürst zu Lynar: Ein ähnlicher Fall ist, glaube ich, auf dem hiesigen Provinzial-Landtage vorgekommen; wir haben bei dem Strafgesetze auch zuvörderst die Bedürfnißfrage bejaht; späterhin ist das Gesetz so verändert und durchlöchert worden, daß uns zuletzt die Frage vorgelegt werden mußte, ob man das so amendirte Gesetz noch für wünschenswerth halte, und Se. Majestät der König ist unterthänig gebeten worden, das Gesetz so nicht zu erlassen. Es ist also immer möglich, eine solche Frage zuletzt zu bringen, zwar nicht über das Bedürfniß, aber doch über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, so wie es aus der ständischen Umarbeitung hervorgegangen.

Marschall: Ein solcher Beschluß eines Landtages würde immer die ganze Arbeit umwerfen und konsequent nichts Anderes enthalten, als den schärfsten Tadel über die ständische Arbeit selbst und aussagen, daß man noch einmal mit dem Gegenstande sich befassen und dahin trachten müßte, ihn besser zu bearbeiten. Das steht aber mit der Bedürfnißfrage nicht im Zusammenhang, und ich halte es nicht einmal wünschenswerth, daß der Landtag ein solches Votum über sich selbst ausspräche, eine solche Anklage über sich selbst am Schlusse der Debatte erhöbe, sondern daß er nur im Eingange hinstellt: Wir erkennen das Bedürfniß, daß der Gegenstand gesetzlich regulirt werde, und begeben uns nun an die Arbeit. Findet sich später, daß sie nicht gelungen ist, so ist das ein Gegenstand, der, wie mir vorkommt, blos von den Mitgliedern des Landtages zu bedauern, aber nicht wieder besser zu machen ist.

Referent v. Keltsch: Ich glaube doch nicht, daß Beides so zusammenfällt. Es kann einer Versammlung klar werden, daß das Bedürfniß der Gesetzgebung über irgend einen Gegenstand vorhanden sey, sie kann sich vorher über die Frage verständigen und aussprechen. Wir halten allerdings dafür, es sey ein Bedürfniß vorhanden, eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen. Se. Majestät der König können nun dieser selben Versammlung eine Allerhöchste Proposition haben vorlegen lassen, zu dem Zwecke, diese erkannte Lücke auszufüllen; die Versammlung muß dann unbedingt diese Allerhöchste Proposition in allen Theilen berathen und über jeden einzelnen Punkt auch ein Gutachten abgeben, sie kann aber, wie schon von dieser Seite hervorgehoben worden ist, zuletzt zu dem Resultate kommen, daß gerade die berathene Proposition das Bedürfniß, von dem man durchdrungen sey, entweder nicht richtig, oder nicht in dieser Weise befriedige, so daß die Versammlung doch zuletzt zu dem Resultate kommen muß, Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu erklären: Wir halten im Ganzen das Gesetz in der Weise, wie es vorgelegt ist, noch nicht für geeignet, dem Bedürfnisse abzuhelfen, und ich glaube, diese Frage kann nicht anders erledigt werden, als daß an die Spitze der Berathung zwar die Bedürfnißfrage gestellt, nach der Berathung der Einzelnheiten aber zuletzt eine Frage gestellt wird, ob die Versammlung nun die empfohlene Proposition als zur Abhülfe des Bedürfnisses geeignet erachtet wird, ob sie ihr Gutachten dafür abgehe, daß die Proposition zu einem Gesetze umgewandelt werde. Wird irgend ein Zweifel in den Worten, die die Schlußfrage enthalten, gefunden, daß die Worte in der Abtheilung so gefaßt worden sind: „Tritt die Kurie dem Entwurfe bei?" so bemerke ich meinerseits, und ich glaube auch, daß ich es im Namen der Abtheilung erklären kann, ohne ihr eine Dementi zu geben, daß es Keinem von uns in den Sinn gekommen ist, damit zu sagen, das Gesetz könne nur Gesetzeskraft bekommen, wenn die Kurie des Herren-Standes ihren Beitritt erkläre, sondern es hat nur damit auf die schärfste Weise ausgedrückt werden sollen: Erklärt die hohe Kurie sich begutachtend für oder wider den Entwurf im Ganzen?

Marschall: Ich bekenne, daß sich meine Ueberzeugung durch das, was ich vernommen habe, nicht geändert hat; wir können aber zur Berathung der einzelnen Paragraphen nunmehr übergehen.

Graf v. Sierstorpff: In der Geschäftsordnung heißt es: „Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge."

Marschall: Das würde sich auf das beziehen, was ich vorhin beiläufig bemerkte, nämlich, daß späterhin es nicht nothwendig und auch nicht erwünscht erscheint, daß von den Abtheilungen die Fragen vorgeschlagen werden. Ich erkenne zwar, wie vorhin gesagt worden ist, vollkommen an, daß dessenungeachtet das Recht und die Pflicht des Marschalls, die Fragen zu stellen, nicht gerade zu alterirt ist, finde es aber doch nicht gerade günstig, daß von der Abtheilung die Vorschläge gemacht werden, und es ist diejenige Bestimmung, die aus der Geschäftsordnung so eben angeführt worden ist, ganz im Einklange mit dem, was ich bemerkte. Also nun zur Berathung des §. 2.

Fürst zu Lynar: Ist die Debatte über das ganze Gesetz eröffnet?

Marschall: Es würde noch an der Zeit seyn, über das Bedürfniß etwas zu sagen.

Graf zu Solms-Baruth: Also die Bedürfnißfrage ist anerkannt?

Fürst Lychnowski: Darüber ist die Versammlung noch nicht befragt worden.

Graf zu Solms-Baruth: Darum frage ich eben.

Marschall: Es ist keine Bemerkung gegen das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes gemacht worden, und wenn das nicht geschieht, so werde ich allerdings das Einverständniß der hohen Versammlung dahin voraussetzen, daß sie mit ihrer Abtheilung ein Bedürfniß zur Regulirung des Gegenstandes anerkenne. — Dies ist also als geschehen anzunehmen.

Referent von Keltsch: Es würde daher zur zweiten Hauptfrage überzugehen seyn, wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren seyn wird, und zwar bestimmter noch ausgedrückt, ob die hohe Kurie der Ansicht ist, daß die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtel der Standesgenossen festzustellen seyn möchte. So steht die Frage, wie die Abtheilung sie vorgeschlagen hat.

Marschall: Die Abtheilung ist mit der Denkschrift dahin einverstanden, daß von der Versammlung nicht angenommen werden möge, daß dies nach dem Urtheile der Standesgenossen zu verfahren sey, sondern auch Fälle anzuerkennen, wo ipso jure die Bescholtenheit anzunehmen wäre, und wenn keine Bemerkung erfolgt, die sich gegen den Antrag der Abtheilung richtet, so würde sie als angenommen zu betrachten seyn.

Fürst zu Lynar: Ich glaube, die Debatte ist eröffnet, auch über den Begriff der Ehrenhaftigkeit, und meine, daß es wohl zweckmäßig wäre, wenn wir uns erst genau darüber verständigten. Wir haben den vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Bescholtenheit zu begutachten, und es scheint mir, wie gesagt, förderlich, daß wir gleich bei dem Beginn der Debatte den Begriff der Ehrenhaftigkeit näher zu begründen suchen. Ich erlaube mir, über den Begriff der Ehre zuvörderst meine Definition vorzulegen. Nach meiner Ueberzeugung ist die Ehre (subjektiv) das Bewußtsein einer unverletzten Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit hat aber eine doppelte Natur; sie ist einmal eine innere und geistige und zum anderen die der äußeren Erscheinung. Beide sollen als unverletzt dastehen. Diese Unverletzlichkeit der inneren Natur wird dadurch bewirkt, daß unser Wille mit dem inneren Moralgesetz in Uebereinstimmung ist, folglich daß wir sittlich sind. In dieser Beziehung würden also die Begriffe von Sittlichkeit und Ehre zusammenfallen. Wir fühlen aber, daß noch ein großer Unterschied besteht, daß die Worte Sittlichkeit und Ehre noch nicht dasselbe bedeuten. Das liegt darin, weil wir auch die andere, objektive Seite der Persönlichkeit ins Auge fassen und auch diese als unverletzt hinstellen müssen. Ihre Unverletzlichkeit wird bewahrt, wenn eine andere Individualität, — der wir das Recht der Persönlichkeit zuerkennen, — der unsrigen nicht zu nahe tritt; oder wenn dies geschehen, wir dann Alles anwenden, um für die erlittene Schmach uns Genugthuung zu verschaffen, um so unsere Unverletztheit wieder herzustellen. Dieses Bedürfniß nach Genugthuung im Falle einer Beleidigung ist ein ganz besonderes, ein nothwendiges Moment der Ehre, und es wurzelt tief in der inneren menschlichen Natur, in unserem Rechtsgefühle und in dem Triebe nach Wiedervergeltung, der eine der Anlagen ist, woraus sich die Rechts-Idee entwickelt. So steht denn die Unverletztheit der Persönlichkeit mit der Ehre im genauesten Zusammenhange, deren mehr gefühlter als logisch festgestellter Begriff wie eine alte, ehrwürdige Tradition aus germanischen Ueberlieferungen auf uns gekommen ist, die wir mit Pietät bewahren und als ein heiliges Erbe wieder unseren Kindern hinterlassen wollen. Ich will aber keineswegs hiermit gesagt haben, daß die Ehre ein ausschließliches Eigenthum eines gewissen Standes sey; im Gegentheil, sie ist ein Gemeingut; denn auf jeder Bildungsstufe der sozialen Leiter wird sie wurzeln, nur nach verschiedenen Formen. Wollte Jemand, veralteten Vorurtheilen huldigend, die Meinung aufstellen, die Ehre — wie sie in unserer Sphäre verstanden wird — sey das ausschließliche Eigenthum des Adels, so würde ich ihm erwiedern: Auf den glorreichen Schlachtfeldern aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 hat das ganze preußische Volk den Ritterschlag empfangen. Ich glaube also, die Ehre ist in ihren Grunddedingungen ein allgemeiner Begriff, und wir müssen sie in jeder Sphäre der Gesellschaft suchen und voraussetzen. Die Ehrenhaftigkeit ist nun die andere objektive Seite der Ehre von der Richtung der Gesellschaft her, mithin das in der Gesellschaft lebende Bewußtsein von der unverletzten Persönlichkeit desjenigen Subjektes, welches beurtheilt werden soll. Hieraus geht hervor, daß über die Ehrenhaftigkeit nur die Gesellschaft urtheilen kann. Da aber das Bewußtsein der Gesellschaft in jedem konkreten Falle nicht darüber befragt werden kann, so sucht man nach den geeignetsten Repräsentanten derselben und findet die Standesgenossen, die über die Bescholtenheit vorzugsweise zu urtheilen haben. Das ist das Prinzip des Gesetzes, und ich muß mich mit demselben vollkommen und dankbar einverstanden erklären.

Marschall: Es fragt sich, ob zu dem zur Berathung gestellten Punkte noch irgend etwas zu bemerken ist. Wäre das nicht, so würden wir das Einverständniß der hohen Versammlung . . . .

Graf York v. Wartenburg: Bei Seite lassend diese Definition der subjektiven und objektiven Ehre, würde ich nur noch darauf zurückkommen müssen, daß ich glaube, es handelt sich im vorliegenden Gesetze um die Anerkennung, die Jemand als ehrenhafter Mann bei der Gesammtheit oder bei seinen Standesgenossen findet. Ich muß mich auch für das Gesetz aussprechen, wenn das Gutachten sagt, daß in bestimmten Fällen schon ipso jure diese Ehre, dieses Ansehen der Ehrenhaftigkeit bei der Gesammtheit verloren gehen könne. In den Fällen, wo der Richter gesprochen hat, ist es unzweifelhaft, daß selbst, wenn ein Einzelner aus der Ge-

sammtheit die Ansicht hat, der Richter habe in einem speziellen Falle gefehlt — was immerhin möglich bleibt, denn auch der Richter kann irren, und es ist das auch schon vorgekommen — dieser dennoch sein Urtheil dem Rechtsspruche unterordnen muß und sagen: wenn ich selbst diese Ansicht habe, so muß sie doch eine irrige seyn in der Anwendung, weil das Gericht, das Gesetz gesprochen hat. Ich stimme in diesem Punkt für den Gesetz-Entwurf.

Marschall: Ich habe auch die Bemerkung vorhin nicht so verstanden, als habe sie gegen den Antrag der Abtheilung gerichtet seyn sollen.

Fürst zu Lynar: Nein, das habe ich gar nicht gemeint, ich habe nur den Begriff entwickelt.

Graf York: Ich habe Sie so verstanden.

Marschall: Sie hätte allenfalls so verstanden werden können.

Fürst zu Lynar: Ich habe es nicht so gemeint; ich glaubte nur, die Debatte wäre eröffnet über den allgemeinen Begriff der Ehre und Ehrenhaftigkeit und wollte mir vorbehalten, noch über den Paragraphen zu sprechen, wenn er zur Debatte gestellt würde.

Marschall: Es war also keineswegs gerichtet gegen den Antrag des Ausschusses. Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, kann ich annehmen, daß ein Einverständniß vorhanden sey.

Herr v. Hochberg: Dürfte ich mir erlauben, zu bemerken, daß es mir bedünken will, als wenn in solchen Fragen der Ehrenhaftigkeit auch die Standesehre zur Sprache kommen müßte, und so würde denn auch erörtert werden müssen, ob ein solcher nicht auch andererseits an seiner Ehre angegriffen worden sey. Ich glaube mich also auch dafür erklären zu müssen, daß die Standesgenossen darüber urtheilen.

Marschall: Das ist nicht ausgeschlossen, aber es wird nicht die Absicht gewesen seyn, sich deshalb gegen den Antrag zu erklären.

Graf Sierstorpff: Das Wort „Standesgenossen" habe ich zu vermissen geglaubt; indem dadurch dem Publikum Anlaß gegeben werden könnte, zu zweifeln, ob die Standesgenossen gemeint seyen.

Marschall: In der Frage lag nur, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimme, daß Fälle vorkommen sollen, wo ipso jure Bescholtenheit anerkannt werden muß? — Es ist also dieser Antrag der Abtheilung als angenommen anzusehen, und wir gehen nun zu den nächstfolgenden Einzelnheiten über.

Referent v. Keltsch: Um Mißverständnissen vorzubeugen, erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß man bei den Berathungen in der Abtheilung davon ausgegangen ist, daß unter der Bezeichnung „Kriminal-Gericht" nicht blos bürgerliche Kriminal-Gerichte gemeint seyen, sondern eben so militairische Kriminal-Gerichte. Man hat geglaubt, daß der Gesetz-Entwurf darin so unzweifelhaft sey, daß man es nicht für nöthig erachtete, eine Aeußerung hierüber in das Gutachten aufzunehmen. Die Abtheilung hat also in dieser Beziehung die Frage vorgeschlagen: „Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des §. 1. Nr. 2 des Entwurfs bei?"

Marschall: Es fragt sich, ob gegen den Antrag der Abtheilung eine Bemerkung zu machen ist?

Domprobst v. Krosigk: Es können Fälle vorkommen, daß im Civil-Prozeß Jemand zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt wird, und daher scheint der Vorschlag der Kurie der drei Stände angemessen, statt der Worte „durch ein Kriminal-Gericht" zu setzen „durch ein rechtskräftiges Urtel."

Referent v. Keltsch: In der Abtheilung kam dieser Gegenstand auch zur Sprache; man war aber der Ansicht, einmal, daß Fälle dieser Art sehr vereinzelt sind. Allerdings enthält unsere ältere Prozeßordnung eine Festsetzung, die dahin führen kann, daß auch in einem Civilurtel Jemand für unfähig zur Ableistung eines nothwendigen Eides erklärt werden kann; praktisch zeigt sich aber, daß diese Fälle sehr selten zur Anwendung kommen. Ich glaube auch, sie werden bei der weiteren Entwickelung unseres Gerichtsverfahrens immer seltener werden. Die Abtheilung kam deshalb zu dem Beschlusse, auf diese so sehr vereinzelten Fälle nicht erst Rücksicht zu nehmen, und wollte lieber die Schärfe und Präcision des neuen Gesetzes, welches möglicherweise für eine lange Zeit berechnet seyn soll, nicht schwächen. Sie hielt es daher für richtiger, den Entwurf der Verordnung darin nicht zu ändern, sondern blos den durch ein Kriminalgericht gefällten Urteln der Art diese Wirkung beizulegen.

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben, daß hier Kriegs- und Kriminalgerichte zugleich genannt worden sind, nämlich im Gutachten; Kriminalfälle kommen aber im Kriegsrechte nicht vor. Ueber gewöhnliche Kriminalfälle erkennt das Kriminalgericht; beim Militair haben wir nur Kriegs- und Ehrengerichte.

Referent v. Keltsch: Das scheint mir doch zweifelhaft zu seyn.

Der Kriegs-Minister v. Boyen: Mir scheint, wenn ich etwas darauf erwiedern sollte, diese Bemerkung etwas vorgegriffen zu seyn; denn wir müssen von dem Standpunkte ausgehen, daß Gerichte, die der König niedergesetzt hat, bis diesen Augenblick noch gültige Gerichte sind, um Strafen zu vollziehen.

Sollte sich aber bei weiterer Diskussion finden, daß dieses Gericht den Begriffen der Kriminalgerichte nicht entspräche oder man Aenderungen wünschte, so würde dies auf einen andern Fall führen. Wir müssen allerdings die vom Könige eingesetzten, bestehenden Gerichte, wenn er ihnen den Vollzug gewisser Strafen anvertraut hat und diese nach seiner Sanction vollzogen werden, als kompetente Gerichte ansehen; sonst hieße das unsere ganze bestehende Verfassung umwerfen. Ich glaube aber, daß durch die Bemerkungen, die ich wegen der Ehrengerichte im Gutachten finde, sich dieser Punkt ziemlich ausgleichen wird.

Marschall: Ohnehin war es kein Abänderungs-Vorschlag zu dem Gesetz-Entwurfe, den die Abtheilung gemacht hätte.

Der Kriegs-Minister v. Boyen: Nein! im Gegentheil, ich glaube damit hier auf einem Boden mit der Abtheilung zu stehen; ich fühlte mich nur gedrungen, auf die Bemerkung, daß es im Militair keine Kriminalgerichte, sondern nur Stand- und Kriegsgerichte gebe, zu erwiedern, daß es möglich wäre, wie es im Kriege häufig vorkommt, daß wir noch exceptionelle Gerichte unter der Sanction des Königs haben müssen, denen kein Mensch die Geltung eines Kriminalgerichts, wenn der König ihnen diese Befugniß beigelegt hätte, absprechen könnte.

Referent v. Keltsch: Der vorliegende Entwurf hat gerade im §. 1. unter 1 nur die Kriminalgerichte hervorgehoben und unter 2 die militairischen Ehrengerichte wieder besonders behandelt; das hat die Abtheilung bestimmt, sich bei der Berathung auch wieder zunächst bei Nr. 1 nur über die Kriminalgerichte zu äußern, aber mit dem Zusatze, der hier gemacht worden ist, daß die Abtheilung unter Kriminalgerichten dann auch militairische Strafgerichte, d. h. Kriegs- und Standgerichte, mitbegriffen verstanden hat. Auf den Einwurf, der von einem durchlauchtigen Mitgliede gemacht wurde, glaube ich die Bemerkung machen zu dürfen, daß die in Reihe und Glied stehenden Soldaten, die ein Verbrechen begehen, welches gar nicht unter die Kompetenz der Ehrengerichte fallen kann, dessenungeachtet nicht von dem Civilgerichte beurtheilt werden können, sondern eben nur von den militairischen Strafgerichten, die nach Ansicht der Abtheilung unter die Kriminalgerichte fallen, die in Nr. 1 erwähnt sind. Ich glaube also, daß von dieser Seite kein Widerspruch erhoben werden kann.

Marschall: Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so ist Einverständniß mit dem Antrage der Abtheilung anzunehmen, und wir kommen also zum nächsten Punkte.

Referent v. Keltsch: Zweifelhafter erscheint der Abtheilung die Bestimmung des §. 1. Nr. 2,

wonach der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts in den dort bezeichneten Fällen jederzeit Bescholtenheit in ständischer Beziehung zur Folge haben soll.

Die Majorität von 4 Stimmen hat sich jedoch für die unveränderte Beibehaltung dieser Festsetzung des Entwurfs entschieden. Sie geht hierbei davon aus:

der Staat müsse für die Ausübungsfähigkeit so wichtiger Rechte, wie ständische seyen, die ungeschwächteste Ehrenhaftigkeit verlangen und könne eine solche nicht mehr als vorhanden anerkennen, wo überhaupt gegen die Ehre eines Individuums etwas Formelles oder auch nur ein Schein vorliege. Dies trete aber gewiß in den Fällen ein, wo andere Standesgenossen, welchen ein ständisches Mitglied in anderer Beziehung angehöre, demselben das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit in staatlichen Formen versagt hätten. In den meisten ständischen Versammlungen würde eine nicht geringe Anzahl der Mitglieder, und gerade die am höchsten gestellten, dem Offizierstande angehören, diesen aber könne doch nicht zugemuthet werden, mit Individuen, denen der Offizierstand das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit versagt habe, in einer ständischen Versammlung zugleich zu erscheinen.

Allerdings könnten Fälle vorkommen, in denen nur die Militair-Ehre des Individuums beeinträchtigt erscheine, während man in bürgerlicher Stellung einen Mangel ehrenhafter Gesinnung nicht anerkennen würde. Solche Fälle würden zwar hart erscheinen, jedoch sei zur Beseitigung dieser Härte den Ständen der Antrag auf Wiederzulassung durch §. VI. des Entwurfs gestattet.

Bei der näheren Erwägung der Verordnung vom 20. Juli 1843 und namentlich der einzelnen dort §. 4. b. bis e. aufgeführten Strafen und der einzelnen im §. 2 derselben aufgezählten Handlungen, für welche diese Strafen eintreten können, drängte sich der Majorität das Bedenken auf:

ob nicht diese Bestimmung doch zu modifiziren seyn werde?

Der Versuch solcher Modifikationen hat jedoch wieder aufgegeben werden müssen, weil dergleichen bei sehr vielen der im §. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 erwähnten Handlungen, welche die Unterlage ehrengerichtlicher Entscheidungen bilden, sich als nöthig zeigten und dadurch ein verwickeltes und dennoch nicht ausreichendes Detail herbeigeführt seyn würde.

Auch war hierbei die Ansicht leitend, daß Jeder, welcher in den Offizierstand eintrete, wissen müsse, daß, wenn er sich in diesem Stande etwas zu Schulden kommen lasse, dies auch auf seine übrigen bürgerlichen Rechte Folgen äußere, daß er deshalb einen doppelten Grund habe, dergleichen Handlungen zu vermeiden, und sich nicht beschweren könne, wenn ihn die gesetzlichen Folgen derselben träfen.

Die Minorität von 3 Stimmen hält die Weglassung der Bestimmung der Nummer 2 des §. 1 für richtiger. Sie geht von folgenden Ansichten aus:

Die militairischen Ehrengerichte beruhten auf dem sehr rühmenswerthen richtigen Gedanken,

die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes auf das sorgfältigste zu überwachen,

wozu sich als das sicherste Mittel Genossenschafts-Gerichte an die Hand gegeben haben.

Militairische Ehre müsse so zarter Natur seyn, daß sie schon durch manche Handlungen und Unterlassungen gefährdet werde, welche die allgemeine bürgerliche Ehre noch im mindesten nicht beflecken.

Der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts könne daher von dem militairischen Standpunkte aus vollständig gerechtfertigt seyn, und dennoch in bürgerlicher und rein menschlicher Hinsicht eine Verletzung der heiligsten Rechtsbegriffe enthalten.

Man trete der eigenen sittlichen Grundlage der militairischen Ehrengerichte zu nahe, wenn man ihren Aussprüchen eine Wirkung beilege, welche über ihr Wesen und ihren Zweck hinausliege.

Eben so entkräfte man aber zugleich das sittliche Prinzip, welches ständischer Genossenschaft zum Grunde liege, wenn man sie nöthige, ein in anderer Genossenschaft gefälltes Urtheil über Ehrenhaftigkeit auch innerhalb ihrer Kreise ohne Weiteres gelten zu lassen.

Nur wenn militairische und ständische Genossenschaftsgerichte ganz aus einander gehalten würden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Kollisionen.

Die einzelnen Bestimmungen der §§. 4 und 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 zeigten aber, daß darunter Strafen aufgeführt seyen, die als Folgen von nicht nothwendig ehrenrührigen Handlungen eintreten könnten, und daß auch wieder einzelne der von den Ehrengerichten zu beurtheilenden Handlungen vom militairischen Standpunkte aus ganz anders zu betrachten seyen, als vom rein menschlichen oder ständischen.

Dabei könne man aber vollständig vertrauen, daß die ständischen Körperschaften gewiß nach Nr. 4 des §. 1 des Entwurfs selbst diejenigen aus ihrer Mitte entfernen würden, welche als unehrenhaft aus einem Militair-Ehrengericht hervorgegangen seyn sollten.

Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen: Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des §. 1 Nr. 2 des Entwurfs bei?

Marschall: Es fragt sich, ob Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen sind?

Domprobst v. Krosigk: Ich glaube, die Minorität ist wohl zu weit gegangen; indem sie zu sehr die Militair-Verhältnisse von den bürgerlichen getrennt hat. Wir leben im preußischen Staate, jeder preußische Unterthan ist Soldat. Ich werde mit der Majorität stimmen.

Graf York: Ich würde der Minorität beitreten. Wenn ich mich vorhin dahin ausgesprochen habe, daß durch richterlichen Spruch entschieden seyn müsse, ob Jemand unehrenhaft ist oder nicht, so wünsche ich zu gleicher Zeit auszusprechen, daß es auch noch ein anderes Urtel gebe, das von den Standesgenossen gefällt werden muß. Es ist nämlich eben das ein Urtheil, welches nicht mehr auf bestimmten, festen, gesetzlichen Grundlagen, sondern das nur in der Ueberzeugung, in der Ansicht beruht, was also ohnehin in sich etwas Schwankendes tragen muß. Es ist allerdings anzuerkennen, daß das Militair wenigstens ein exceptioneller Stand zu nennen ist. Indem ich meine, daß der Militairstand und, was, wie ich glaube, uns zunächst berührt, der Officierstand ein exceptioneller ist, muß ich an ihn einen strengeren Maßstab legen, vielleicht in mancher Beziehung auch etwas mehr Aeußerliches an ihn knüpfen, welches aber, indem es sich eben bei einem exceptionellen Stande findet, nicht blos etwas Aeußerliches ist, sondern auch vollständig seine innere wichtige Bedeutung hat. Solche Verhältnisse aber als unumgänglich nothwendig auch auf bürgerliche Verhältnisse zu übertragen, scheint mir sehr schwierig. Ich will nicht verbergen, daß mir noch eine besondere Schwierigkeit in unserem Landwehr-Systeme in dieser Beziehung zu liegen scheint. Da ist der Officier in der Lage, daß er halb Officier und halb nicht Officier ist, so daß es hier allerdings Verhältnisse gibt, und mir selbst sind aus eigener Erfahrung solche vorgekommen, wo man gesagt hat: Der Mann war früher Officier und treibt nun ein Gewerbe, welches uns nicht recht zusagen will; stimmt das noch zusammen, kann der Mann noch Officier bleiben? Er war dabei vollkommen unbescholten, aber ich selbst bin der Meinung gewesen, wir würden doch nicht wünschen, daß er Officier bliebe, obgleich gegen die Ehrenhaftigkeit des Gewerbes und auch nicht gegen die Person durchaus nicht etwas die Ehre Berührendes einzuwenden war. Man muß also anerkennen, daß es solche Verhältnisse wohl geben kann und wirklich gibt, worin das Urtheil verschiedener Stände auseinandergehen kann, ohne daß dem Einen oder dem Anderen ein bestimmter Vorwurf gemacht werden könne, er fühle weniger zart, als Andere, und fasse den Begriff der Ehre weniger scharf und empfinde weniger, ob sie verletzt oder unverletzt erhalten sey. Ich kann mich daher nach meinen Ansichten im Allgemeinen nur der Minorität anschließen; ich möchte aber eben auch aus dem Grunde gern der Standschaft das Recht gewahrt wissen, auch ihrerseits auszusprechen: wir halten den Mann, sofern er etwas Ehrenrühriges begangen hat, nicht für aufnehmbar in unserem Kreise, damit nicht vorher schon die Standschaft durch das Anerkenntniß eines höchst ehrenwerthen und in Preußen insbesondere von uns Allen als höchststehend anerkannten und im Staate mit den höchsten äußeren Ehren geschmückten Standes gebunden werde, sondern auch durch die Ueberzeugung ihrer eigenen Genossenschaft solche Urtheile Geltung bekommen und unabhängig von der Bestimmung eines anderen Standes gehalten werden. Indem wir von einer Standesehre sprechen, setzen wir selbst schon einen gewissen Unterschied, ein gewisses Auseinandergehen der Ansichten mit dem Ausdrucke selbst fest, und indem ich ihn von meinem Standpunkte aus nicht aufgeben möchte, muß ich auch jedem Stande das Recht vindiziren, sich allein geltend zu machen, einem anderen Standpunkte gegenüber.

Prinz von Preußen: Was in Bezug auf den exceptionellen Stand gesagt worden ist, in Beziehung auf den Ehrenpunkt, so erkenne ich vollkommen an, daß der Offizierstand in dieser Beziehung ein exceptioneller ist; aber in welcher Art! Hinsichtlich des Ehrenpunktes nur insofern, als er die Ehrenhaftigkeit als auf das höchste Stadium getrieben darstellt. Es fragt sich also, ob eine ständische Versammlung sich damit begnügt, ein Mitglied unter sich zu haben, dem dieser höchste Grad der Ehrenhaftigkeit abgeht. Meiner Ueberzeugung nach, muß eine ständische Versammlung, gerade so wie der Offizierstand, den höchsten Grad der Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder verlangen. Darum behaupte ich gerade, weil es einen Stand gibt, der bereits durch seine Institutionen (Ehrengerichte) zu dem höchsten Stadium der Ehre hingetrieben wird, daß Jemand, der von seinen Standesgenossen nicht für würdig gefunden wird, in ihrer Mitte zu bleiben, ein Mitglied einer ständischen Versammlung nicht seyn kann.

Domdechant v. Krosigk: Ich habe mich bei meinem Voto blos auf den juristischen Standpunkt gestellt. Der Entwurf sagt, daß alle diejenigen, welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 littr. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt sind, wegen Bescholtenheit auch der ständischen Ehrenrechte verlustig seyn sollen. Die

Strafen bestehen in Entlassung aus dem Dienste, in Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher Verlust der Titel und Chargen und die Unfähigkeit der Wieder-Anstellung als Offizier verbunden ist; in Verlust des Rechtes, die Uniform zu tragen, und endlich in Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte als Strafe. Dagegen sind die Handlungen, welche vor das Ehrengericht gehören, im §. 2 bestimmt, aber die Strafen, welche auf jede einzelne Handlung folgen sollen, sind hier nicht für einzelne Fälle ausgesprochen, sondern das ist dem Ehrengericht überlassen. Gleichwohl bedingen manche Handlungen, welche dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, wie z. B. Mangel an Entschlossenheit, noch nicht die Verletzung der allgemeinen Begriffe von Ehrenhaftigkeit.

Wenn also nun die Frage behandelt wird, ob ein ständisches Mitglied wegen einer solchen Bestrafung ausgeschlossen werden kann und soll, so müßte doch das ständische Ehrengericht, das errichtet werden soll, von der Handlung erst in Kenntniß gesetzt werden, die eine Strafe nach sich gezogen hat, die Handlungen werden aber in der Regel nicht bekannt seyn, sondern nur die Strafen, bei denen ich noch einiges Bedenken habe, ob sie wohl hinreichend wären, um die Standesehre zu verletzen, z. B. der Mangel an Entschlossenheit. Ich weiß nicht, ob hier blos von der Entschlossenheit im Kriege die Rede ist oder überhaupt in einem geselligen Verhältnisse; da konnten Nüancen eintreten, welche wohl eine Ehrenhaftigkeit nicht ganz ausschlössen. Eben so ist es mit dem Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen. Ich kann mir denken, daß ein junger Mann, welcher im Dienste eine Anordnung erhalten hat, in einer Gesellschaft davon erzählt und also einen Mangel an Verschwiegenheit zeigt. Daß dies doch nicht so weit für die bürgerliche Existenz ausgedehnt werden kann, sollte ich meinen. Ich glaube, dies könnte man den Ständen überlassen, denn es wird doch jedenfalls immer auf die Handlungen ankommen, weshalb die Strafe verhängt worden ist. Uebrigens bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Entscheidun nur dem Stande zukomme, zu welchem das Subjekt gehört. Sie werden zum Theil dem Offizierstande, zum Theil dem niederen Militärstande angehören, so daß man wohl annehmen kann, daß in den allermeisten Fällen immer das Urtheil des Ehrengerichts, des militärischen sowohl als des ständischen, zusammenfallen würde. Ich habe versucht, die Punkte herauszuheben, bei denen ich Anstand nehme, sie nicht auszuschließen; es ist das aber so schwierig und so ins Spezielle gehend, daß ich davon habe absehen müssen, und glaube, daß es doch den ständischen Ehrengerichten zu überlassen sey, nach genauer Prüfung der möglichen militairischen Ehrengerichts-Aussprüche zu urtheilen.

Prinz von Preußen: Zur Erläuterung dessen, was ich geäußert habe, erwähne ich, daß ich ausdrücklich gesagt habe: alle diejenigen, die durch Ehrengerichte aus der Mitte der Offiziere entfernt worden sind, halte ich nicht für aufnehmbar. Daß die anderen Punkte noch nicht darunter begriffen sind, versteht sich von selbst; ich habe darüber mich nicht ausgesprochen, weil diese Kategorieen noch nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe aber — die stenographischen Aufzeichnungen werden das auch enthalten — gesagt, daß der Offizier, der von seinen Standesgenossen aus ihrer Mitte ausgeschlossen worden ist, nicht Mitglied einer ständischen Versammlung seyn kann. Dies nur zur Erläuterung, damit kein Mißverständniß über den Sinn meiner Worte besteht.

Kriegs-Minister von Boyen: Wenn ich mir erlaube, über den Gegenstand auch noch einige Worte zu sagen, so gehe ich von der Voraussetzung aus, daß Alle, die darüber ein Urtheil ausgesprochen haben, nicht allein sich mit den Gesetzen, von denen die Rede ist, bekannt gemacht haben, sondern auch die Versammlungen, die in der anderen Kurie bereits stattgefunden, zu ihrer Kenntniß gebracht haben. Ich werde also so wenig als möglich wiederholen, glaube aber, daß es nicht überflüssig ist, in einem gedrängten Bilde die Hauptpunkte, auf die es hier ankommt, und zugleich auf einige der Folgen aufmerksam zu machen, die unausbleiblich eintreten würden, wenn man einzelne Milderungs-Vorschläge oder Bedenken annähme. Es ist schon bei den früheren Verhandlungen zur Sprache gekommen, wie bedenklich es wäre, in einer Nation, unter einem Könige und in einem Gefühle doppelte Prinzipien der Ehre zuzulassen. Man hat sich immer davon entfernt halten zu müssen geglaubt, und es besteht in der That ein praktischer Gebrauch, wenn auch stillschweigend, der das Urtheil der anderen Stände, wenn es bis zur Höhe einer förmlichen Ausstoßung gekommen ist, vollständig anerkennt. Es ist möglich, daß bei jungen Leuten, mit geringem Einkommen, denen aber ungeschwächte Lebenslust in ihren Adern wallt, leichtere Begriffe über eingegangene Verbindlichkeiten und über das Schuldenmachen vorwalten können, während der Handelsstand mit Recht ein großes Gewicht darauf legt, daß die Nichterfüllung eines solchen Versprechens, wenn es einmal eingegangen ist, einen Mann unfähig macht, bürgerliche Ehren zu bekleiden. Ich habe nie gehört, daß man einen solchen ausgeschlossenen Mann von einem anderen Stande in einen, der vielleicht leichtere Begriffe darüber haben könnte, aufnehmen würde.

Außer diesem Bedenken einer doppelten Ehre, das die Nation im Auslande in einem zwiefachen Standpunkte darstellt, würde es auch noch die unausbleibliche Folge haben, daß es eine gänzliche Revision unserer Kriegs-Gesetzgebung zur Folge haben würde. Sollen wir z. B. dem Unteroffizier und dem Gemeinen die National-Kokarde und damit den Inbegriff aller bürgerlichen Rechte absprechen und sie für höhere Stände in Anspruch behalten? Ich glaube nicht, daß das die Meinung seyn kann. Es ist ein Bedenken vielfach zur Sprache gekommen, daß in der Anwendung der Soldaten-Prinzipien oder der Soldaten-Ehre eine Härte liege, die für die anderen bürgerlichen Verhältnisse zu streng und zu nachtheilig wirkte. Wir wollen versuchen, auf diesem Wege die Grundsätze, nach denen bei den Ehrengerichten verhandelt wird, hier einer, wenn auch nur flüchtigen Prüfung zu unterwerfen. Daß absolute Feigheit wohl kein Beruf seyn könnte, in einer ständischen Versammlung zu sitzen, muß ich als angenommen voraussetzen. Dagegen ist aber gesagt worden, daß Mangel an Entschlossenheit noch nicht eine gänzliche Ehrlosigkeit herbeiführte. Das gebe ich zu; aber ein Mann, der den hohen Beruf übernommen hat, sein Vaterland zu vertheidigen, und der diesen Mangel in sich fühlt, muß vorher den Abschied nehmen, und das kann er ohne Bedenken. Daß die Kriminalstrafen, wo sie verhängt werden, nach den Gesetzbüchern nicht mit der ständischen Ehre vereinbar sind, ist, glaube ich, als angenommen anzusehen; aber dagegen könnte vielleicht noch für zwei Punkte, die ich mir erlauben will hier zusammenzudrängen, noch einiges Bedenken über die zu große militärische Härte bei dem Entfernen aus dem Militärstande zur Sprache kommen und berichtigt werden.

Es ist z. B. der eine Punkt Trotz und muthwilliges Uebertreten gegen die bestehenden Gesetze. Ich glaube, daß allerdings schon an und für sich es keine lobenswerthe Eigenschaft ist, welche einem Manne beiwohnt. Aber ich kann, leider möchte ich von der einen Seite sagen, glücklicherweise aber von der anderen, wenigstens hier für diese Debatte zwei Beispiele dafür anführen, wie richtig die Bestrafung des Entlassens und Entfernens angebracht wird. Man wird dadurch eine klare Uebersicht bekommen, nach welchen Prinzipien in den Ehrengerichten gehandelt wird. Es hat vor wenigen Monaten das Schicksal zwei Offiziere eines Regimentes und leider noch dazu zwei Brüder getroffen. Der Eine ist entlassen, der Andere entfernt worden. Ich werde nur eine kurze Uebersicht des Vergehens geben, muß aber auf die Entwickelung ihres vorhergehenden Lebens noch einen kurzen Blick werfen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Urtelssprüche der Ehrengerichte bleiben konnte.

Der Vater dieser beiden Offiziere war ein hochgeachteter, ehrenwerther Mann, der sich von dem gemeinsten Soldaten bis zum Rittmeister hinaufdiente und mit Ehrenzeichen, so wie mit Wunden geschmückt, aus dem Kriege kam. Er und seine Gattin starben bald, er hinterließ arm zwei Söhne und eine Tochter. Der verewigte König nahm sich der Erziehung der Söhne im Kadettenhause an und gab der Tochter eine Unterstützung. So kamen sie durch des Königs Emporheben in das Regiment. Was ist nun geschehen, oder was hat die Entlassung oder den mildern Fall des einen von diesen Offizieren herbeigeführt? Nur ein paar Tage — so daß es ein ungewöhnliches Zusammentreffen war — vor der Invasion, die man von Kurnick aus in Posen machen wollte, meldete sich der eine dieser Offiziere krank. Es war aber keine bedeutende Krankheit, wie der Verfolg meines Vortrages ergeben wird. Wie bei dem Einfall aus Kurnick die Garnison zusammenberufen wird, kommt der Soldat, der seinem Offizier zur Bedienung zugegeben war. Der sagt: Herr Lieutenant! es ist Allarm geschlagen worden, ich muß auf den Allarmplatz, und Sie werden wahrscheinlich auch hingehen. Darauf sagt der Offizier: Nein! ich bin krank, und gehe nicht hin und Du mußt zur Aufwartung bei mir bleiben. Der Soldat hat aber ein richtigeres Ehr- und Pflichtgefühl — ich muß es leider sagen — wie der Lieutenant. Er nimmt die Patrontasche um und das Gewehr in die Hand und geht auf den Sammelplatz für das Bataillon in Posen. Nach einer kurzen Frist nimmt der ehemalige Lieutenant seinen Mantel um, geht bei dem Bataillon, wo seine Kameraden stehen, vorbei, ohne von ihnen Kenntniß zu nehmen, besucht seine Braut, bleibt da ein paar Stunden und geht auf diesem Wege wieder zurück. Dieser Mann ist aus dem Dienste entlassen worden und entbehrt dadurch den Abschied und ist des Rechtes auf die Beneficien, welche der Staat den gut gedienten Soldaten zuerkennt, verlustig gegangen. Ich glaube nicht, daß das eine übertriebene Härte ist. Der zweite dieser unglücklichen Brüder steht an jenem Tage mit seinem Bataillon im Fort Winari. Als Allarm geschlagen wird, wollen Mehrere schon ein ganz besonderes Benehmen an ihm bemerkt haben, was ich aber hier ruhen lassen muß, weil es von der großen Untersuchungs-Kommission noch besonders besprochen werden wird. Ich halte mich rein an das militärische Faktum. Er geht zu seinem Hauptmann hin und sagt: „Herr Hauptmann! ich habe eine Schwester in der Stadt, die wird sich sehr ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe und sie tröste.“ Der Hauptmann schlägt es ihm ab, und nun wartet er den Augenblick ab, wo der Hauptmann nicht da ist, und geht zu dem Kommandanten hin. Er sagt zu ihm: „Ich habe eine Schwester, die wird sich bestimmt ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe.“ Der Oberst natürlich schlägt es ihm ab, und wenn man will, noch ein bischen härter. Hierauf geht jener zu dem Offiziere der Wache und sagt: „Ich habe den Befehl von dem Kommandanten, nach der Stadt zu gehen und Verstärkung nach dem Fort zu holen.“ Da läßt ihn der Offizier ohne Bedenken hinaus und nun, anstatt nach der Stadt zu gehen, nimmt er einen dem Militär wohlbekannten, verbotenen Weg über ein unbesetztes Festungswerk, über das Glacis, und geht nach einem Kirchhof, wo eine Menge Leute versammelt war, die, wenn das Unternehmen von Kurnick gelungen wäre, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, sich vielleicht auch thätig gezeigt hätte. Man hat diese Leute aus einander gehen sehen, und der Offizier kommt auf demselben verbotenen Wege über das Festungswerk zurück und wird da von einer Patrouille bemerkt und angehalten. Dieser ist aus dem Offizierstande entfernt, und ich muß doch fragen, ob da eine überflüssige Härte zu entdecken ist. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit einer halb dem Angriffe ausgesetzten Festung, wenn ein solches Benehmen dort vorgeht, die Strafe eigentlich nicht zu hart ausgefallen ist.

Ich will nun zu einem Punkte übergehen, der auch schon vielfach berührt worden ist, wenn auch nicht hier in dieser hohen Kurie, so wenigstens doch schon in der anderen, das ist der Zweikampf. Ich habe gar kein Bedenken, selbst wenn ich dem Vorurtheile auch einigemal unterlegen haben sollte, ihn für ein Vorurtheil zu erklären. Ich habe viele mit den höchsten Würden geschmückte Offiziere gekannt, die durch ihr ganzes Leben ihm nicht unterlegen haben, und ich muß nur hinzufügen, daß es ein Vorurtheil ist, was vielleicht mit Ausnahme der Türkei so ziemlich in Europa eingebürgert ist, und daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen doch auch dies Vorurtheil zuweilen berücksichtigen muß. Ist aber in unserer Militairgesetzgebung irgend eine Einrichtung, irgend eine Aufforderung zum Zweikampf, oder sind nicht Vorkehrungen getroffen, um den Zweikampf so viel als möglich zu vermindern, was in der That auch geschehen ist? Es wird der unausbleiblich mit Festungsstrafe belegt, welcher einen Zweikampf annimmt, ohne sich bei dem Ehrengerichte zu melden. Was sind die Pflichten eines Ehrengerichts? Es muß die Leute vorfordern, muß sie auf das Uebereilte in ihren Streitigkeiten aufmerksam machen, es muß den Sühneversuch fortsetzen, ja ihn selbst bis auf den Ort des Zweikampfes fortsetzen. Auf diesem Wege haben denn auch — ich kann das wiederholen und mit Zahlen belegen, wenn es nothwendig ist — die Zweikämpfe bedeutend abgenommen. Ich gebe sehr gern der Ansicht Raum, daß es mit einem sehr ehrenhaften Charakter verbunden seyn kann, wenn man aus Grundsätzen, die vielleicht für den Kriegerstand nicht passend sind, sich vor dem Duell scheut. In allen diesen Fällen wird es, wenn man diese Grundsätze hat — ich muß es wiederholen — besser seyn, daß ein solches Individuum vorher den Abschied nehme. Aber wir wollen annehmen, daß es Männer gibt, die im Gefühle ihrer Pflicht wissen, was sie für ihr Vaterland im Augenblicke des Krieges thun würden, und also einen solchen Fall abwarten. Bleibt dem Manne kein Ausweg übrig, in dem er, von einem anderen vor das Ehrengericht geladen, sich doch einigermaßen bewegen könnte? Ich glaube, ja. Es kann ein jeder Zweikampf durch eine Ehrenerklärung, die vorher gegeben wird, vermieden werden, und da hat das Offiziercorps, so wie die höheren Befehlshaber, das Recht, den Zweikampf zu hintertreiben. Wenn also der Mann in diesem Falle sagte: „Es ist wider meine Gewissensansicht, mich auf einen Zweikampf einzulassen; da ich aber die Gesetze des Standes ehre, so bin ich gern bereit, eine Erklärung zu geben, die den Mann zufriedenstellt“, da wird die ganze Sache und die Besorgniß, daß man wider seinen Willen in einen Zweikampf verwickelt werden könnte, damit todt gemacht und niedergeschlagen. Aber versinnlichen wir uns noch für einen Augenblick den Fall, wenn wir ein anderes Prinzip in dieser Hinsicht annehmen wollten. In den mehrsten Fällen erfordern die dienstlichen Rücksichten, daß die Strafe so schnell als möglich dem Verbrechen nachfolge. Dieses ist nicht allein im Kriege, wo es noch dringender hervortritt, sondern auch im Frieden schon nothwendig. Würde der Lieutenant, der einen Spaziergang auf den Kirchhof machte, noch länger im Offizierstande zu dulden gewesen seyn? Er ist aus dem Offizierstande entfernt worden, und zwar unter Königlicher Sanktion. Wenn wir also noch eine andere Behörde konstituiren wollten, die dieses Urtheil removiren wollte, weil es zu hart wäre, würden wir dann nicht der Königlichen Würde und dem Königlichen Ansehen eine indirekte Lehre geben wollen? So habe ich wenigstens einige Urtheile, die ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, insofern es mir gestattet ist, ein Bild von dem Benehmen und von der Praxis der Ehrengerichte und wie sie solche anwenden, zu geben, nicht glauben, daß irgend etwas wäre, was dem Gewissen oder der Ehrenhaftigkeit in ihrem größten Umfange ein Hinderniß seyn könnte. Es fällt mir ein, daß von einem der verehrten Redner noch die Verschwiegenheit herausgehoben ist. Das ist ein sehr ernstes, militärisches Vergehen, was auch in der That in anderen Ständen gefühlt werden könnte. Wenn nun der Lieutenant, der durch eine Unwahrheit sich den Auslaß aus dem Thore von Winari verschaffte, wirklich den Auftrag gehabt hätte, nach der Stadt zu gehen, wie er vorgegeben, und versteckt hinzugehen, und wenn er nun aus Unbesonnenheit und Schwatzhaftigkeit es Jemand erzählt hätte, der Mißbrauch davon gemacht hätte, wäre dies nicht ein großes, ein bedeutendes Verbrechen? So habe ich nach meinem besten Wissen und Vermögen Alles zusammengestellt, was, wie ich glaube, zur Beurtheilung und Prüfung dieser Angelegenheit gehört. Ich würde mir erlauben, noch etwas hinzuzufügen, wenn ich nicht annehmen müßte, daß diese erlauchte Versammlung in ihrer Gesammtheit dieselbe Gesinnung theilt. Ich will es also nur für meine Individualität anführen, nur für den Gesichtspunkt, aus dem ich diesen Vortrag an die erlauchte Versammlung gehalten habe. Wenn der Gesetzgeber oder der Gesetzbeurtheiler sich mit den einzelnen Fällen beschäftigt und Vorschläge dazu macht, muß er da blos den einzelnen Fall, oder muß er nicht den gesammten Standpunkt des Staates, nicht allein im Innern, sondern auch im Aeußern im Auge behalten? muß er da nicht selbst, wenn es nöthig ist, was ich hier noch nicht für nöthig halte, Opfer bringen, um das Ansehen der Krone und dadurch der Nation aufrecht zu erhalten und nicht dem Zweifel Raum zu geben, daß es im Kreise auserwählter Männer, die das Vertrauen der Nation und des Königs haben, eine verschiedene, den bestehenden Gesetzen widersprechende Ansicht gäbe?

(Schluß folgt.)